

gewiesen worden ist, daß der erste Mann zur Zeit des zweiten Eheabschlusses der Katharina noch lebte.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann nach Verweigerung der dispensatio a matrimonio rato non consummato noch ein Impotenzprozeß angestrebt werden?) Diese Frage behandelt Roberti in „Apollinaris“, 1932, 245 ff. Die Antwort lautet: Im allgemeinen nein, denn muß nach dem Prozeßergebnis die Konsummation angenommen werden, so kann bei den betreffenden Personen keine Impotenz mehr behauptet werden. Doch kann es Ausnahmen geben. Voraussetzung der Dispensation sind nämlich nicht bloß Nichtvollzug der Ehe, sondern auch entsprechende Dispensationsgründe. Wird wegen Fehlens letzterer die Dispensation verweigert, so wäre immerhin ein Impotenzprozeß noch möglich.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ordinationszuständigkeit.) Maroto behandelt in „Apollinaris“, 1932, 238 ff., folgenden Fall: Der angehende Kleriker Aloisius, der in der Diözese A Origo und Domizil besitzt, wird in seiner Heimatsdiözese nicht benötigt. Er wendet sich daher mit Zustimmung seines Bischofs an den Nachbarbischof in B um Aufnahme. Dieser gewährt dieselbe, gibt ihm aber die Weisung, in die Heimatsdiözese zurückzukehren, dort seine Studien zu machen. Nach Vollendung derselben kommen beide Bischöfe darin überein, daß Aloisius sich vom Bischof in A die Weihe erteilen lasse und dann den Kirchendienst in der Diözese B aufnehme. Braucht Aloisius Dimissorien vom Bischof in B? Nein. Aloisius hat in der Diözese A Origo und Domizil. Die Zusicherung der späteren Aufnahme bringt keine Domizilsänderung hervor. Also ist nach can. 956 der Bischof in A zuständig. Allerdings wird er nur auf Ersuchen des Bischofs in B die Weihe erteilen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Pfründenfassion nach dem österreichischen Kongruagesetz.) 1. Das Seckauer „Kirchliche Verordnungsblatt“, 1932, VIII, 109, veröffentlicht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1932, Z. A 236/31-6, in welcher folgendes festgestellt wurde: Die Kongruanovelle vom Jahre 1921 hat hinsichtlich der Einrechenbarkeit des Ertrages von Grund und Boden das Kongruagesetz vom Jahre 1898 nur dahin abgeändert, daß der Reinertrag in seiner wirklichen Höhe zugrunde zu legen ist und daß es vorschreibt, wie dieser Reinertrag zu ermitteln und im einzelnen einzubekennen ist. *Im Wesentlichen aber hat sowohl nach der Novelle von 1921 wie nach dem Gesetze von 1898 als Reinertrag von Grund und Boden jener zu gelten, wie er zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt er-*